



Frauenfeld,

2. November 1998
Entscheid Nr. 190

EG Salenstein
Änderung Gestaltungsplan „Chnebel“

1. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1998 ersucht der Gemeinderat Salenstein um Genehmigung einer Änderung des mit Entscheid Nr. 35 am 17. März 1997 genehmigten Gestaltungsplanes „Chnebel“. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse hängig.
2. Der Gemeinderat begründet die Änderung mit entstandenen Problemen während der Projektierungsphase. Bei der Detailplanung des Baukörpers D7 wurde festgestellt, dass der Standort der Garage aufgrund des Schattenwurfs sich negativ auf die Wohnqualität auswirke. Ferner seien die topographischen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt worden, wodurch bei den Garagenzufahrten unzulässige Gefälle entstünden. Beim Baukörper D8 soll ein Anbau der Garage an das Wohnhaus ermöglicht werden. Dazu werden bei den Baukörpern D7 und D8 die Mantelbaulinien der Garagen verlegt und die Höhenkoten entsprechend angepasst.
Durch Ergänzung der Sonderbauvorschriften (SBV) mit dem Art. 7 Abs. 2 SBV kann der Gemeinderat Salenstein künftig geringe Lageabweichungen von Garagen gegenüber den Mantelbaulinien zulassen, wenn dies zu besseren Resultaten führt.

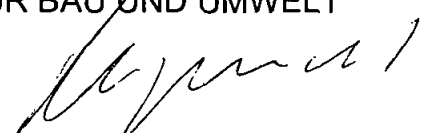
Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Salenstein am 2. September 1998 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans „Chnebel“ (DBU-Entscheid Nr. 35 vom 17. März 1997) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Salenstein, 8268 Salenstein, unter Beilage von zwei Dossiers Änderungen Gestaltungsplan „Chnebel“, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Dossiers Änderungen Gestaltungsplan „Chnebel“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 2. November 1998